

## Satzung

der „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung im Land Bremen“

### §1

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung im Land Bremen“.

### §2

Die Landesarbeitsgemeinschaft übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus.  
Sie stellt sich folgende Aufgaben:

- 1) Förderung der Arbeit der Erziehungsberatung- und Familienberatung durch Zusammenschluß der in Bremen tätigen Fachkräfte.
- 2) Fachlicher Erfahrungsaustausch der in der Erziehungs- und Familienberatung tätigen Fachkräfte.
- 3) Wahrung eines den Erfordernissen sachgemäßer Erziehungs- und Familienberatung entsprechenden fachlichen Niveaus sowie des Ansehens der Erziehungs- und Familienberatung in der Öffentlichkeit.
- 4) Weitergabe der in der Erziehungs- und Familienberatung gewonnene Erfahrungen und Kenntnisse an Personengruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen umgehen.
- 5) Kontakt mit Institutionen und Personen zu halten, in deren Aufgabenbereich das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung gehört, sie zu beraten und sich bei ihnen für die eigenen Belange einzusetzen.

### §3

Ordentliche Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können Personen werden, die den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft zustimmen und

- 1) eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt oder Diplompsychologe oder Sozialarbeiter / Sozialpädagoge oder Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut haben oder als Teamsekretärinnen tätig sind.
- 2) Mindestens seit 1 Jahr eine ordentliche Funktion in der Arbeitsgruppe einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle ausüben, welche im Sinne der „Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zur Frage der personellen Besetzung der Erziehungsberatungsstellen“ vom 19.01.1962 arbeitet.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer zu einer unter §3.1 genannten Berufsgruppe gehört und über wenigstens einjährige Erfahrung in der Erziehungs- und Familienberatung verfügt, jedoch nicht oder nicht mehr als Fachkraft in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle tätig ist.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit über den Ausschluß.

Über Ausnahmefälle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme; sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt oder sie erlischt mit dem Fortfall der oben genannten Voraussetzungen.

#### §4

Die Landsarbeitsgemeinschaft hat 2 Organe

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### §5

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Vertreter der in der Erziehungs- und Familienberatung hauptsächlich vertretenen Berufe sein sollen.
- 2) Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die wissenschaftlichen Sitzungen ein und leitet diese. Der führt die Geschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Jahres – und Geschäftsbericht.
- 3) Der Vorstand hat die Vorbereitung von Beschlüssen für die Mitgliederversammlung auszuarbeiten. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Tagungen und die Durchführung von Aufgaben, die ihm durch die Mitgliederversammlung übertragen werden.
- 4) Wahl des Vorstandes:

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### §6

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einladung muss mindestens einen Monat vorher, die Tagsordnung mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, ferner muss sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
- 4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Geschäftsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand für das abgelaufene Jahr Entlastung
- 6) Sie nimmt die unter §2 genannten Aufgaben wahr und erteilt dem Vorstand Weisungen zu deren Durchführung und nimmt Stellung zu dessen Arbeit.
- 7) Die Mitgliederversammlung betraut geeignete Mitglieder mit besonderen Aufgaben.
- 8) Sie beschließt über Satzungsänderung und über ein Auflösung der Landsarbeitsgemeinschaft mit 2/3 – Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
- 9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandes dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### §7

Zum Bestreiten der bestehenden Geschäftskosten kann von jedem Mitglied ein Jahreskostenbeitrag erhoben werden, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Landsarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung im Land Bremen am 13.12.1985 beschlossen. Sie setzt die Satzung vom 10.05.1963 außer Kraft.